

An das
Landesgericht für ZRS Graz
16 Cg 145/11w

Marburger Kai 49
8010 Graz

Klagende Partei: Juan Carlos Chmelir
p.A. JA Stein
3504 Krems/Stein, Steiner Landstraße 2-4

vertreten durch: Rechtsanwälte
Dr. Gerald Ruhri
Dr. Claudia Ruhri
Mag. Christian Fauland
8010 Graz, Münzgrabenstraße 92a

Verfahrenshilfe bewilligt

Beklagte Partei: Republik Österreich
vertreten durch die Finanzprokurator
1010 Wien, Singerstraße 17-19

wegen: Rekursstreitwert: € 916,15 s.A.

REKURS

2-fach
Schriftsatz per ERV übermittelt

In außen bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 29.12.2011, zugestellt am 02.01.2012, mit welchem die Klage hinsichtlich eines Begehrens auf Zahlung von € 916,15 samt jeweils 4% Zinsen aus € 716,15 seit 10.11.2009 und aus € 200,00 seit 10.09.2010 zurückgewiesen wurde, das Rechtsmittel des

REKURSES

an das Oberlandesgericht Graz.

Dem Zurückweisungsbeschluss kommt keine Berechtigung zu. Er wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

Richtig ist, dass gemäß § 44 Abs 1 StVG jeder Strafgefangene zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Das Erstgericht führt auch richtig aus, dass es sich bei der Gefangenenarbeit um ein Rechtsverhältnis eigener Art handelt.

Das Erstgericht übersieht jedoch bei seiner Beurteilung, dass es sich bei dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch um eine Schadenersatzforderung gegenüber der Republik Österreich handelt und die angeführten Normen des StVG sowie die Titel „Offene Arbeitsvergütung“ und „Außerordentliche Arbeitsvergütung“ i der lediglich die Rechtswidrigkeit der Auszahlungsmodalitäten und des Handelns der zuständigen Organe der beklagten Partei darstellen.

Würde man Strafgefangenen, wie im gegenständlichen Fall, die Möglichkeit nehmen, die Negierung von ihnen berechtigt zustehenden Ansprüchen und die daraus resultierenden Schäden klagsweise geltend zu machen, so käme dies einem massiven Rechtsschutzdefizit gleich, welches jedenfalls nicht mit der Intention des Gesetzgebers vereinbar ist.

Infolge richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Erstgericht zu der Ansicht gelangen müssen, dass der Kläger durch das mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesenen

Begehren eine Schadenersatzforderung geltend gemacht hat, für welche ihm der Zivilrechtsweg jedenfalls offensteht.

Dies ergibt sich auch aus dem unter Punkt 10. in der eingebrachten Mahnklage angeführten Code (08), welcher Schadenersatzforderungen beschreibt.

Die vom Erstgericht vorgenommene Zurückweisung der Klage auf Zahlung von € 916,15 samt jeweils 4% Zinsen aus € 716,15 seit 10.11.2009 und aus € 200,00 seit 10.09.2010 erfolgte daher nicht zu Recht, da es sich bei der Forderung des Klägers ausschließlich um einen Schadenersatzanspruch handelt, für welchen der Ordentliche Rechtsweg jedenfalls zulässig ist.

Die klagende Partei stellt daher den

ANTRAG,

das Oberlandesgericht Graz als Rekursgericht möge den angefochtenen Beschluss ersatzlos aufheben und dem Erstgericht die Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auftragen und der beklagten Partei den Ersatz der Kosten dieses Rechtsmittels an die klagende Partei gemäß § 19a RAO zu Handen des Klagsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auferlegen.

Graz, am 30.01.2012

Juan Carlos Chmelir

An Kosten werden verzeichnet:

Bemessungsgrundlage	€ 916,15	
Rekurs TP3b		€ 129,20
60% Einheitssatz		€ 77,52
ERV-Zschlg.		€ 1,80
20% USt		<u>€ 41,70</u>
gesamt		<u>€ 250,22</u>